



Liebe Mandantinnen, liebe Mandanten,

seit Mai 2018 besteht die Kanzlei seit nunmehr 34 Jahren. Die Kanzlei hat sich beginnend von einer reinen Familienrechtskanzlei zu einer Familien- und Erbrechtskanzlei entwickelt. Vom kompletten Scheidungsmanagement über die Nachlassabwicklung organisieren wir für Sie alles professionell. Vorausschauende Regelungen zu treffen, Eheverträge und Testamente zu gestalten, die gesamte Vermögensnachfolge zu planen war dabei immer ein wichtiges Thema.

Die Ausweitung auf Unternehmensnachfolge gerade für kleine und mittlere Betriebe, das Engagement für Familienbetriebe rundet das Bild ab. Unsere Spezialisierung, die Kompetenz in allen Bereichen neben den persönlichen Bezügen zu den Menschen, die hinter den Fällen stehen, ist mir ein wichtiges Anliegen. Dafür treten wir alle ein.

Unseren engagierten Anwältinnen gelingt es dabei, den Spagat zwischen Kind und Beruf zu meistern. Wir gratulieren Rechtsanwältin Hüßtege zu ihrer im März geborenen Tochter.

Ihre
Renate Maltry
Rechtsanwältin

Familie – Familienunternehmen Vermögensnachfolge - Unternehmensnachfolge

Nachdem ich selbst aus einem Familienunternehmen stamme, lag mir das Wohlergehen von Familienunternehmen immer sehr am Herzen. Schließlich sind Familienunternehmen auch der Motor unserer Gesellschaft. Deshalb gilt es gerade hier die Krisen in den Griff zu bekommen und entsprechenden Vorsorge zu treffen. Die größten Krisen neben einer drohenden Insolvenz sind zweifelsohne eine Scheidung.

Hier kann mit einem entsprechenden Ehevertrag vermieden werden, dass das Unternehmen in Liquiditätsengpässe kommt und die Versorgung beider Ehegatten gewährleistet ist. Für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösungen sind hier gefragt.

Wird ein Ehegatte krank oder ist er nicht mehr in der Lage die Geschäfte zu führen, sollen je nach Form der Gesellschaft Vorsorgeregulungen getroffen werden.

Schließlich ist die Familie eines Unternehmers bzw. eines Freiberuflers dann in der größten Krise, wenn er verstirbt, ohne dass Regelungen getroffen sind. Vorsorge für die Familie im Todesfall zu treffen ist für viele schwierig. Dies gilt für die Unternehmensnachfolge umso mehr. 77% der Bevölkerung in Deutschland hat kein Testament, 20 % ein mangelhaftes und nur 3 % ein korrektes Testament.

Aus meiner langjährigen Erfahrung weiß ich, wie wichtig es ist, beides in Einklang zu bringen. Es ergibt sich ein Gemengelage ökonomischer, juristischer und vor allem steuerlicher Fragen. Insbesondere bei Familienunternehmen kommen häufig noch anspruchsvolle psychologische Faktoren hinzu. Für eine gelungene Unternehmensnachfolge gilt es immer die gesamte Situation im Blick zu haben und Familie und Unternehmen zu berücksichtigen. Beginnend vom Güterstand, der auf den Prüfstand gestellt wird, über die Altersvorsorge und steueroptimierte

Vermögens- und Unternehmensnachfolgeplanung unter Berücksichtigung der geeigneten Gesellschaftsform, Stiftung oder Familienpool wird alles unter die Lupe genommen. Es wird nach Lösungsmöglichkeiten für den Erhalt und die Weiterführung des Unternehmens unter Einbeziehung der Familienmitglieder gesucht.

Bis dahin gilt es ein Notfallpaket zu schnüren. Meine Fachanwaltschaften im Familien- und Erbrecht neben meinem reichen Erfahrungsschatz sind Voraussetzung um hier einen guten Überblick zu schaffen. Durch die Zertifizierung als Unternehmensnachfolgeberaterin bei zentUma, Zentrum für Unternehmensnachfolge an der Universität Mannheim, die ich im vergangenen Jahr erlangt habe, habe ich meine Kompetenzen auch fachlich unter Beweis gestellt.

Da oftmals auch bei der Nachfolge Testamentsvollstreckung eine wichtige Rolle spielt und ich bereits große internationale Testamentsvollstreckungen vertrauensvoll abgewickelt habe, habe ich auch hier eine Zertifizierung erlangt und zwar bei der AGT, Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e.V. Durch eine Prüfung und einen Nachweis der Durchführung mehrerer Testamentsvollstreckungen sowie regelmäßige Fortbildung wird die Qualität der Leistung garantiert.

Denn auch Testamentsvollstreckung ist und sollte eine Vertrauenssache sein.

Wir sind unter anderem Mitglied im:

BGH STELLT KLARE REGELN ZUM DIGITALEN NACHLASS AUF.

Facebook verweigerte Eltern den Zugang zum Account ihrer verstorbenen Tochter.

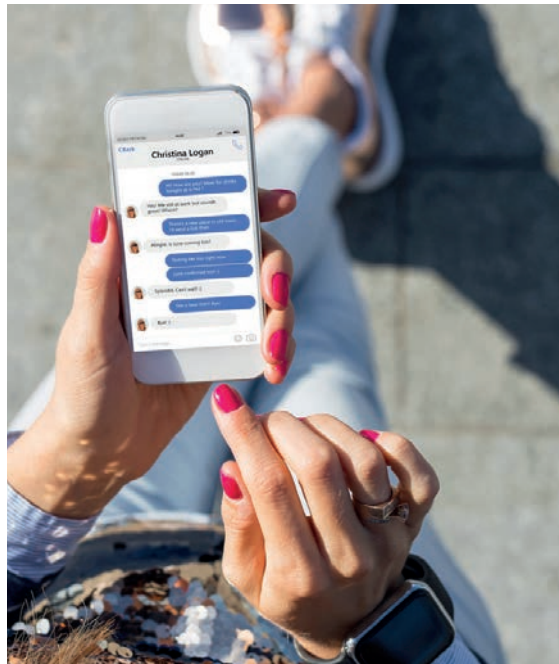
Eltern bekamen Zugriff auf das Facebook-Konto erst durch die Entscheidung des BGH vom 12.07.2018, AZ III ZR 183/17.

Die BGH Entscheidung hierzu wurde mit Spannung erwartet.

Die Tatsache des Todes einer 15jährigen Tochter ist für Eltern sehr tragisch. Der Umstand, dass Facebook den Eltern den Zugang zu ihrem Account verweigert und zur Erlangung des Zugangs ein Rechtsstreit durch 3 Instanzen geführt werden muss, ist nicht nachvollziehbar. Nach dem Tod der Tochter hat Facebook nach Hinweis anderer Nutzer das Benutzerkonto der Verstorbenen in den sog. Gedenkzustand versetzt. Dies bedeutet, dass das Profil bleibt, aber zu einer Art Kondolenzbuch online wird und für alle Nutzer, die es vorher sehen konnten, sichtbar ist. Die Eltern hatten zwar das Facebook-Passwort der Tochter. Nachdem das Konto aber in den Gedenkzustand versetzt wurde, klappte der Zugang nicht mehr. Die Mutter begehrte nun den Zugang zum Benutzerkonto mit den Kommunikationsinhalten, weil sie sich hierüber auch Aufklärung über den Tod versprach. Fraglich ist, ob die Tochter Selbstmord beging oder es sich um einen Unfall handelte. Die Tochter wurde von einer U- Bahn erfasst!

Neben persönlichen Ansprüchen spielen somit auch Schadensersatzansprüche eine Rolle. Das Erstgericht in Berlin hat der Klage der Mutter stattgegeben und ihr insoweit bestätigt, dass man als Erbe quasi in die Fußstapfen des Erblassers und somit in die Rechte zum Zugang zu den Daten eintritt. Fraglich ist dabei auch, ob das postmortale Persönlichkeitsrecht ein Recht der Angehörigen oder der Erben ist.

Interessanterweise hat Facebook damit argumentiert, dass ein besonderes Vertragsverhältnis bestehe und zwar schon wegen der



besonderen Personenbezogenheit des Nutzungsvertrages. Facebook gab vor, nicht nur die Rechte toter Nutzer schützen zu wollen, sondern auch die von ihren Facebook-Kontakten. Diese würden davon ausgehen, dass private Nachrichten privat bleiben.

Der groteske Vergleich mit einer besonderen Stellung von Facebook wegen seiner Verschwiegenheitsverpflichtung wurde auch vom Kammergericht abgelehnt.

Dennoch hat es der Klage der Mutter nicht stattgegeben, weil es einen Verstoß gegen das Telekommunikation § 88 TKG sah. Hiernach sind Daten zu schützen und ein Zugang würde das Telekommunikationsgesetz verletzen.

Die Karlsruher Richter hoben das Urteil des Kammergerichtes auf. Der BGH stellte nun

klar, dass der Erbe in alle Rechtspositionen des Verstorbenen eintritt, also auch in vertragliche Verhältnisse. Es bestehe kein Grund, digitale Inhalte anders zu behandeln. Zudem gebe es keinen besonderen Vertrauensschutz, dass nur der Kontoinhaber und nicht Dritte von dem Kontoinhalt Kenntnis erlangten. Auch das Fernmeldegeheimnis stehe dem Anspruch der Mutter nicht entgegen. Ebenso wenig seien Belange des Datenschutzes betroffen. Die Europäische Datenschutzverordnung schütze nur Lebende. Waren es früher Tagebücher oder Liebesbriefe, die vererbt wurden, sind es heute Chat-Nachrichten und E-Mails, die nunmehr genauso gelesen werden dürfen.

Das BGH-Urteil hat grundsätzliche Bedeutung. Immer häufiger befinden sich nämlich gerade in E-Mails für den Nachlass wichtige Daten. Anbieter gehen auch unterschiedlich mit Todesfällen um: Manche öffnen die Accounts gegen Vorlage des Erbscheins, so etwa GMX und Web.de. Bei Yahoo erlischt das Konto mit dem Tod. Auf Google können Nutzerinnen und Nutzer über den Kontoaktivitäts-Manager eine Vertrauensperson bestimmen.

Unser Tipp:

Denken Sie an den digitalen Nachlass und nehmen Sie sowohl in Ihr Testament, als auch in die Vorsorgevollmacht entsprechende Regelungen auf.

Pflegeheim im Ausland

Sozialgericht Düsseldorf (Az.: S 5 P 281/13). Pflegebedürftige Rentner haben keinen Anspruch auf Sachleistungen, wenn sie dauerhaft im Ausland leben, so entschied das Sozialgericht Düsseldorf im März 2018.

Der Trend den Lebensabend dort verbringen zu wollen, wo andere Urlaub machen nimmt zu. Der Traum kann aber auch gravierende finanzielle Folgen haben. Pflegeheime in allen europäischen Ländern werden immer internationaler. Z.B. die in Tschechien werben mit exzellenter Betreuung bei günstigen Preisen und das in

Grenznähe zu Deutschland. Ob man ein Pflegeheim in Frankreich wegen des guten Essens oder in osteuropäischen Ländern wegen der günstigen Betreuung bevorzugt, bleibt jedem selbst überlassen. Es ist eben immer eine Frage des Geschmacks und des Geldbeutels.

Die Pflege im Ausland kann aber auch mit Risiken bei dem Erhalt von Pflegeleistungen verbunden sein.

So hat das Sozialgericht Düsseldorf im März 2018 festgestellt, dass zwar das Pflegegeld uneingeschränkt an Versicherte mit Wohnsitz im

EU Ausland bezahlt wird. Ein Anspruch auf Pflegeleistungen besteht jedoch nicht. Sachleistungen können nämlich nur vom Wohnortsozialversicherungsträger gewährt werden. Eine Ausnahme gibt es nur für Beamte und ihnen Gleichgestellte.

Informieren Sie sich also umfassend, bevor Sie den entscheidenden Schritt der Pflege im Ausland wählen.

Steuerfreie Vermögensübertragung unter Ehegatten nutzen:

dadurch auch Vermögen steueroptimiert auf die nächste Generation übertragen und Pflichtteilsansprüche verringern.



Eheleute können auch nach Gütertrennung mit erbschaftssteuerlicher Wirkung die Gütertrennung aufheben und eine Zugewinnsgemeinschaft auf den Tag der Eheschließung vereinbaren.

Gem. Art 5 ErbStG sind Vermögensübertragungen im Rahmen des Zugewinns steuerfrei. Dies kann als Gestaltungselement in der Vermögensnachfolge sehr interessant sein. Bei bestehender Gütertrennung sollte es immer in Erwägung gezogen werden. In jungen Jahren oder bei Zweitehen ist eine Gütertrennung sinnvoll, weil man sein Vermögen jeweils schützen möchte. Gerade bei Unternehmern und Freiberuflern wurde früher regelmäßig Gütertrennung vereinbart. Ein solcher Kontrakt schützt im Fall einer Scheidung zwar das Vermögen des wohlhabenderen Ehegatten vor Zerschlagung. Doch wenn es darum geht, dem Partner in guten Zeiten etwas zukommen zu lassen, müssen die Eheleute für ihre Umsicht oft teuer bezahlen. Der Schenkungssteuerfreibetrag bei Ehegatten beträgt alle 10 Jahre 500.000 €. Dieser Freibetrag gilt auch bei Erbschaften.

Mit fortschreitendem Alter sollte bei langjährigen Ehen unter dem Gesichtspunkt der Versorgung und der Nachfolgeregelung eine Überprüfung der Vermögenslage bei Gütertrennung erfolgen. Nach Aufhebung der

Gütertrennung kann der Zugewinnausgleichsanspruch fiktiv im Todesfall zur Ermittlung der Erbschaftssteuer in Abzug gebracht werden und damit eine wesentlich geringere Steuerschuld ausgelöst werden. Daneben kann nach Aufhebung der Gütertrennung unter entsprechender Vereinbarung der Zugewinn zu Lebzeiten real durchgeführt werden und somit nach einer gewissen Schamfrist wieder Gütertrennung vereinbart werden. Dies nennt man auch Güterstandsschaukel.

Mit diesem Instrument kann Vermögen auf die nächste Generation steueroptimiert übertragen werden.

Ein Beispiel verdeutlicht dies:

Ein Ehepaar ist seit 40 Jahren verheiratet. Sie haben 2 gemeinsame Kinder. Das Vermögen der Ehefrau besteht aus einer ETW im Wert von 300.000 € Der Ehemann hat Vermögen im Wert der Firma von 800.000 € und Vermögen im Wert von 600.000 € in ebenfalls einer Eigentumswohnung. Alles wurde während der Ehezeit aufgebaut. Bei Beginn der Ehe hatten die Ehegatten kein Vermögen.

Der Ehemann hat somit ein Vermögen von 1.400.000 € aufgebaut die Ehefrau 300.000 € Hebt man die Gütertrennung auf, so kann der

Ehemann einen Betrag von 550.000 € auf die Ehefrau steuerfrei übertragen.

Folge ist, dass beide Ehegatten steuerfrei jeweils an jedes Kind 400.000 € vererben bzw. verschenken könnten.

Der andere Ehegatte kann dabei durch Nießbrauch geschützt werden.

Berücksichtigen sollte man immer, dass Schenkungen nur dann vorgenommen werden sollen, wenn die Vermögenswerte zur ausreichenden Altersvorsorge nicht benötigt werden.

Daneben können auch Pflichtteilsansprüche verringert werden. Schenkungen an den anderen Ehegatten sind nämlich immer dem Vermögen im Todesfall hinzuzurechnen. Hier gilt auch keine Abschmelzung wie bei sonstigen Pflichtteilsberechtigten.

Beim Zugewinn gilt dies nicht. Zugewinnausgleich ist keine Schenkung.



*Renate Maltry,
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Erbrecht,
Fachanwältin für
Familienrecht,
Mediatorin*

Testament richtig gestalten. So vermeiden Sie häufig gemachte Fehler:

Viele Menschen möchten diejenigen bedenken, die ihnen im letzten Lebensabschnitt helfen, die für sie da sind, sie pflegen oder auch nur alles um sie herum organisieren. Diese Leistungen werden meist durch nahe Angehörige aber auch Freunde erbracht. Oft wird zu Lebzeiten vermieden, diese Pflegeleistungen zu vergüten. In Testamenten finden sich aber häufig hierzu Regelungen. Das Problem bei der Erstellung des Testaments ist, dass häufig unklar ist, wer einen später tatsächlich pflegt. Gerade in selbstgefertigten Testamenten werden hierfür Regelungen getroffen, die dann nicht umgesetzt werden können, da bestimmte erbrechtliche Grundsätze nicht bedacht werden. Die häufigsten Rechtsstreitigkeiten werden auch deswegen geführt, weil Testamente selbst gemacht sind und Dr. Google nicht immer der beste Ratgeber ist.

Die Testamentsklausel erfüllt nämlich nicht die Voraussetzungen des § 2065 BGB und war daher für eine Erbfolge zu Gunsten des Pflegenden zu unbestimmt und deswegen unwirksam. Gem. § 2065 BGB müssen die Erben hinreichend bestimmt, also benannt sein. Das Gericht hielt schon den Begriff Pflege für unbestimmt, da die kurze Testamentsklausel schon offenlässt, ob nicht auch der hier tätige Pflegedienst als Erbe in Betracht kam und über welchen Zeitraum, Tage, Wochen, Monate, Jahre indiziell Pflegeleistungen überhaupt zu leisten waren, um Erbe werden zu können. Auch der im Testament verwendete Begriff des Begleitenden war unklar. War es die Begleitung im Sterbeprozess oder die vorherige Begleitung. Im zu entscheidenden Fall starb die Frau alleine, also unbegleitet, so dass dies ohnehin wegfiel.

Für diesen Fall hilft die Regelung eines Vermächtnisses, das sog. Bestimmungsvermächtnis gem. § 2151 BGB und die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers.

Im Wege des Vermächtnisses kann nämlich der Erblasser den Begünstigten auch abstrakt festlegen, d.h. mehrere Personen so bedenken, dass ein Dritter, sinnvollerweise der Testamentsvollstrecker bestimmt, wer und in welcher Höhe das Vermächtnis, erhalten soll.

Selbstverständlich muss es sich bei dem Testamentsvollstrecker um eine Vertrauensperson handeln.

Die Auswahl eines professionellen Testamentsvollstreckers ist dabei ratsam. Der Testamentsvollstrecker sollte auch in der Lage sein, sowohl zu entscheiden, wer sich durch die lebzeitige Pflege Tätigkeit für das Vermächtnis qualifiziert hat, als auch die Höhe des Vermächtnisses anhand der vorgegebenen Kriterien sachgerecht zu entscheiden.

Die Möglichkeit der Drittbestimmung ist auch bei der Unternehmensnachfolge sinnvoll und wird dort häufig angewandt.

Weiß ein Unternehmer noch nicht, welches seiner Kinder geeignet ist, den Betrieb zu übernehmen, kann er Kriterien hierfür in einem Vermächtnis festlegen und dem Testamentsvollstrecker letztendlich die Entscheidung überlassen, wer von den Kindern das geeignetste ist, um die Unternehmensnachfolge anzutreten.

Sofern man gewährleisten möchte, dass sein Wille umgesetzt wird, sollte man davon absehen, Testamente selbst zu fertigen und sich in qualifizierte professionelle Hände begeben. Zumindest die Kosten für eine anwaltliche Erstberatung sollte man nicht scheuen. Diese macht einen Betrag von 190 zuzügl. MwSt. aus und lohnt sich, wenn man bedenkt, welche Kosten anfallen, wenn spätere Rechtsstreitigkeiten geführt werden.



So hat ein Ehepaar in einem Testament bestimmt:

Wir bestimmen gegenseitig, dass der Überlebende der Alleinerbe des Verstorbenen sein soll. Nach dem Tod des zuletzt verstorbenen Ehegatten soll derjenige, der den zuletzt verstorbenen Ehegatten begleitet und gepflegt hat, der Alleinerbe sein. Leider ist der Wunsch dieser Ehegatten nicht umzusetzen gewesen. Der Pflegenden hat umsonst geklagt. Das OLG Köln hat die Klage abgewiesen.

Bei so viel Unklarheit konnte das Gericht schließlich nicht am Bestimmtheitsgrundsatz des § 2065 BGB vorbei entscheiden. Der Wunsch der Testierenden konnte nicht erfüllt werden, die Pflegenden wurden nicht Erben. Was kann getan werden um den legitimen Wunsch umzusetzen, dass derjenige, der pflegt auch Erbe wird oder zumindest eine entsprechende Vergütung erhält?



*Raphaela Hübtege,
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Erbrecht, internationales
Erbrecht,
Mediatorin*

Betreuungskosten für eine Tagesmutter: Wer muss zahlen?



BGH 04.10.2017 XII ZB 55/17

Betreuungskosten für eine Tagesmutter sind berufsbedingter Aufwand und können beim Unterhalt abgezogen werden. Sie stellen keinen Mehrbedarf beim Kindesunterhalt dar.

Seit der Unterhaltsrechtsreform im Jahre 2008 und der damit verbundenen angestiegenen Erwerbsverpflichtung des kinderbetreuenden Elternteils werden Kinder immer häufiger fremdbetreut, z.B. durch Tagesmütter. Es stellt sich somit die Frage der Berücksichtigung von Betreuungskosten für Kinder, d. h. wer muss diese Kosten tragen, bzw. wie werden sie berücksichtigt.

Unproblematisch ist diese Frage, solange noch Ehegattenunterhalt, sog. Betreuungsunterhalt bezahlt wird. Dann werden die Kosten für die Betreuung nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH abgezogen vom Einkommen des betreuenden Elternteils.

Probleme treten auf, wenn angesichts des hohen Einkommens des betreuenden Elternteils kein Ehegattenunterhalt mehr geschuldet wird und nur Kindesunterhalt zu bezahlen ist.

Dann kommt es auf die Qualifizierung der Be-

treuungskosten an: Jede Erstattungsmöglichkeit entfällt, wenn es sich um berufsbedingte Aufwendungen des betreuenden Elternteils handelt.

Handelt es sich dagegen um Mehrbedarf des Kindes entsteht ein Zahlungsanspruch gegen den Barunterhaltspflichtigen.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH wurde die Betreuung wie folgt eingeordnet: Betreffen Betreuungskosten nur die übliche Betreuung, wie die Kosten einer Tagesmutter, die z.B. die Kinder von der Schule abholt, die Hausaufgaben betreut, Essen zubereitet und leichte Hausarbeiten verrichtet, sind diese Kosten als berufsbedingter Aufwand zu qualifizieren. Grund hierfür ist, dass nur die übliche Betreuung abgedeckt wird, die dem Betreuenden obliegt. Es ist nicht angemessen, so der BGH, dass diese Kosten als Mehrbedarf berücksichtigt werden.

Wenn die Betreuung aber pädagogisch veranlasst ist und ein weitergehender Bedarf des Kindes abgedeckt wird, wie etwa bestimmte Förderungsmaßnahmen, handelt es sich um Mehrbedarf des Kindes, weil diese Kosten in

seinem Interesse aufgewendet werden. Nur dann müssen sich die Eltern die Kosten anteilig teilen.

FAZIT:

Arbeitsanreize für kinderbetreuende Eltern werden so sicher nicht geschaffen. Die Doppel- bzw. Dreifachbelastung wird dabei nicht berücksichtigt, sondern weiter verstärkt. Hier liegt es an den Eltern selbst, Modelle der gerechten Verteilung zu finden und anderweitige Vereinbarungen der Aufteilung der Kosten, die für Kinder anfallen, zu finden.



*Eva von Ah,
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Familienrecht*

Recht und Geschlecht

Mehr als nur Mann und Frau



Sowohl der Bundesgerichtshof als auch das Bundesverfassungsgericht hatten im letzten Jahr Entscheidungen zu treffen, in denen es sich um das Geschlecht drehte.

Dem BGH lag ein Fall vor, in welchem eine Mann-zu-Frau-Transsexuelle rechtliche Mutter des Kindes sein wollte.

In dem Bundesverfassungsgericht vorliegenden Fall fühlte sich die beschwerdeführende Person weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Beide Entscheidungen stehen weiter im Zusammenhang mit der Entwicklung der Gesellschaft in der heutigen Zeit und der immer mehr liberalen Sichtweise der Bevölkerung – zumindest in den westlichen Ländern. So wurde kürzlich vom Gesetzgeber die Ehe für alle zugelassen und der damit einhergehenden Erlaubnis der Adoption durch gleichgeschlechtliche Eltern.

In der Entscheidung des BGH ging es um Transsexualität, in der des BVerfG um die nun anerkannte Intersexualität. Um die Unterschiede der zwei Entscheidungen herauszuarbeiten ist die Definition der Transsexualität von der Intersexualität abzugrenzen.

Transsexualität oder Transsexualismus (von lateinisch trans = hinüber, jenseits und sexus = Geschlecht(steil) ist die Eigenschaft von Men-

schen, sich nicht, oder nicht ganz, als dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht zugehörig zu empfinden. Die Person ist also davon überzeugt, im Körper des falschen Geschlechts gefangen zu sein.

Mit Intersexuell bezeichnet die Medizin Menschen, die genetisch (aufgrund der Geschlechtschromosomen) oder auch anatomisch (aufgrund der Geschlechtsorgane) und hormonell (aufgrund des Mengenverhältnisses der Geschlechtshormone) nicht eindeutig dem weiblichen oder dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können.

Entscheidung des Bundesgerichtshofes (Transsexuellen-Fall):

Nach den Sachverhaltsangaben wurde von der Beteiligten zu 2) im Juni 2015 ein Kind geboren. Die Beteiligte zu 1) ist Mann-zu-Frau-Transsexuelle. Das Kind ist mit ihrem Samen gezeugt worden. Es wurde zwischenzeitlich rechtskräftig festgestellt, dass die Beteiligte zu 1) dem weiblichen Geschlecht zugehörig ist. Das Standesamt hat die Geburt des Kindes mit dem Inhalt beurkundet, dass die Beteiligte zu 2) dessen Mutter ist. Die Beteiligte zu 1) wollte nun ebenso beim Standesamt als Mutter des Kindes eingetragen werden. Dies hat der BGH mit folgender Be-

gründung abgelehnt.

Nach dem Gesetz (§ 1591 BGB) kann nur Mutter sein, wer das Kind geboren hat. Im Vergleich zur Vaterschaftsanerkennung sieht das deutsche Recht hingegen eine Anerkennung der Mutterschaft nicht vor. Im Weiteren habe auch das Kind ein Recht auf Kenntnis seiner Abstammung. Es muss eine klare, den biologischen Umständen erforderliche rechtliche Zuordnung von Kindern zu einem Vater und einer Mutter gewährleistet werden. Durch ihren geleisteten Fortpflanzungsbeitrag könne die Beteiligte zu 1) nur die Stellung eines rechtlichen Vaters einnehmen. Die transsexuelle Person sei danach weder in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt noch liege ein Verstoß gegen Art. 8 EMRK vor.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine Geschlechtsumwandlung also keinen Einfluss auf die rechtliche Zuordnung des Kindes zu seinem Elternteil hat.

Die Fallkonstellation in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist hiervon grundlegend verschieden.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Intersexuellen-Fall):

Hier ging es um eine Person, welche bei Geburt

dem weiblichen Geschlecht zugeordnet wurde und als Mädchen in das Geburtenregister eingetragen wurde. Sie verfügt über einen atypischen Chromosomensatz (sog. Turner-Syndrom) und fühlt sich dauerhaft weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugehörig. Sie beantragte, die positive Eintragung der Geschlechtsangabe „inter/divers“ in das Geburtenregister.

Das BVerfG gab der beschwerdeführenden Person Recht und hat ein „drittes“ Geschlecht für die Eintragung im Geburtenregister gefordert. Nach Schätzungen von Selbsthilfegruppen liegt die Zahl von Intersexuellen in Deutschland bei ca. 80.000 – 120.000. Das BVerfG hielt anhand dessen die einzig mögliche Zuordnung als männlich oder weiblich unvereinbar mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2

GG) sowie einer Diskriminierung wegen des Geschlechts (Art. 3 GG). Das BVerfG fordert vom Gesetzgeber die Schaffung einer neuen Regelung.

Dabei wurde zunächst vorgeschlagen, vier mögliche Geschlechtseintragungen vornehmen zu können (weiblich, männlich, offenlassen, inter). Offensichtlich ist nun vorgesehen, dass künftig das Feld mit „männlich“ oder „weiblich“ leer bleiben wird. Damit einhergehend bleiben aber noch viele Fragen offen und es werden sich neue Problemfelder bilden. Was passiert, wenn ein Mensch ohne Geschlechtseintrag dann heiraten möchte, ist noch ungeklärt. Würde es sich dann um eine hetero- oder gleichgeschlechtliche Ehe handeln? Was bedeutet dies nun im Zusammenhang mit der Entscheidung des BGH zur eindeutigen Zuordnung als Vater

und Mutter? Auch im Passrecht und im Internationalen Privatrecht wirft die Umsetzung der Entscheidung praktische Fragen auf. Sicherlich wird daher auch hier mit der Zeit diese Grundentscheidung viele Folgeentscheidungen mit sich ziehen. Auch die weitere Entwicklung des Themas Mit- oder Co-Mutterschaft (Leihmutterschaft), welche im deutschen Recht bislang nicht vorgesehen ist, bleibt abzuwarten.



Alexandra Oldekop
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Familienrecht



Scheidung in Europa

Eine Tendenz hinsichtlich der Scheidungen in Europa setzt sich nunmehr **in Griechenland** fort: **Die sog. Privatscheidung**, weg von der gerichtlichen Streitentscheidung, hin zur außergerichtlichen parteiautonomen Konfliktlösung. Die Privatscheidung gilt oft als Ausweg für die Überlastung der Gerichte und ist besonders salonfähig geworden.

In Italien können Eheleute seit 2014 durch private Behördenscheidung ihre Ehe außergerichtlich durch privatautonome Einigung auflösen.

In Spanien kann seit 2015 mittels formeller Einigung die Ehe vor einem Rechtspfleger oder

einem Notar geschieden werden. Im November 2016 hat der **französische** Gesetzgeber das Gesetz zur Modernisierung der Justiz des 21. Jahrhunderts erlassen und als Ausdruck der Moderne die außergerichtliche Scheidung eingeführt.

Jüngstes Beispiel ist die Reform der griechischen einvernehmlichen Scheidungen durch das Gesetz. Nach dem neuen Wortlaut des griechischen Zivilgesetzbuches können Ehegatten einvernehmlich durch private Vereinbarung ihre Ehe auflösen. Die Parteien müssen allerdings anwaltlich vertreten sein. Zur gültigen Ehescheidung ist es zudem erforderlich, dass die elterliche Sorge, der Umgang und Unterhalt der Kinder in der Vereinbarung über

die Auflösung oder in einer anderen ebenfalls schriftlichen Vereinbarung geregelt werden.

Der Notar beurkundet die Scheidung und leitet eine Kopie des notariellen Aktes an das Standesamt weiter.

Problematisch ist insgesamt immer noch die Anerkennung dieser Gerichtsentscheidungen, die bisher noch nicht geregelt ist.

In Deutschland haben wir die einvernehmliche Scheidung gesetzlich geregelt. Diese bedarf jedoch der gerichtlichen Protokollierung oder der notariellen Beurkundung der Scheidungsfolgenvereinbarung. Eine sog. Privatscheidung gibt es bei uns allerdings nicht- oder noch nicht.



Wir haben unserer Kanzlei zum Jahreswechsel ein Facelift gegönnt!

Rechtsschutz für Scheidungs- und Erbangelegenheiten!

In der Regel wird die Vertretung in Erbsachen vom Rechtsschutz ausgenommen. Nur Beratungen werden von Rechtsschutzversicherungen bezahlt und auch nur dann, wenn ein sogenannter Versicherungsfall eingetreten ist. Innovativ und nur bei der Firma **Klugversichert** wird Ihnen so viel Rechtsschutz angeboten, wie Sie brauchen.

Herr Florian Schmidt, von der Firma **Klugversichert**, erstellt Versicherungsangebote, die nicht

nur Beratungskosten übernehmen, sondern auch dann eintreten, wenn es vor Gericht geht. Daneben werden auch Beratungskosten zur Erstellung oder Überprüfung von bestehenden Patientenverfügungen übernommen.

Als weiterer Baustein wird der Rechtsschutz in Betreuungsverfahren angeboten und zwar selbst für Verwandte 1. oder 2. Grades.

Wenn Sie sich beraten lassen, bevor Sie eine Erbschaft z.B. mit Schulden annehmen, tritt die

Versicherung auch ein. Das häufig verbundene Kostenrisiko eines Erbprozesses kann damit erheblich gesenkt werden.

Ein individuelles Hilfsangebot zur Rechtsschutzversicherungen wird Ihnen erstellt von Florian Schmid

Klugversichert Vermittlungs GmbH
Hofmannstr. 25-27, 81379 München

Telefon 089-997278118

www.klugversichert.de

Maltry Rechtsanwältinnen

Den Kontakt zur Klärung und Bearbeitung Ihrer konkreten Rechtsfragen sowie weitergehende Hinweise finden Sie auf unserer Homepage.

Hohenzollernstraße 89 · 80796 München

Telefon: 089/30 77 91 44 · Telefax: 089/30 77 91 54

Internet: www.rechtsanwaeltinnen.com · E-Mail: maltry@rechtsanwaeltinnen.com

Besprechungen werden telefonisch mit dem Sekretariat, gegebenenfalls auch nach Rücksprache mit der jeweiligen Rechtsanwältin vereinbart.

Allgemeine Bürozeiten

Montags bis Donnerstags

08.30 – 12.00 Uhr und

14.00 – 17.00 Uhr

Freitags

08.30 – 14.00 Uhr

oder nach Vereinbarung